

Immanuel Kant
Kritik der Urteilskraft

Reclam

Kant | Kritik der Urteilskraft

Immanuel Kant
Kritik der Urteilskraft

Herausgegeben von Gerhard Lehmann

Reclam

RECLAMS UNIVERSAL-BIBLIOTHEK Nr. 950570

1963, 2024 Philipp Reclam jun. Verlag GmbH,

Siemensstraße 32, 71254 Ditzingen

Durchgesehene Ausgabe 2024

Made in Germany 2024

RECLAM, UNIVERSAL-BIBLIOTHEK und

RECLAMS UNIVERSAL-BIBLIOTHEK sind eingetragene Marken

der Philipp Reclam jun. GmbH & Co. KG, Stuttgart

ISBN der Buchausgabe 978-3-15-014265-3

ISBN 978-3-15-950570-1

www.reclam.de

VORWORT

Zur Studienausgabe von Kants drei erkenntniskritischen Hauptwerken

Die hier vorgelegten Ausgaben der *Kritik der reinen Vernunft*, der *Kritik der praktischen Vernunft* und der *Kritik der Urteilskraft* erneuern die alten Ausgaben von Kehrbach in der Universal-Bibliothek. Kehrbach hatte 1877 die *Kritik der reinen Vernunft* erscheinen lassen, 1878 ließ er die *Kritik der praktischen Vernunft* und die *Kritik der Urteilskraft* folgen. Diese Ausgaben sind in immer neuen Auflagen erschienen, der Text wurde ständig überprüft und gebessert.

Durch die Arbeit von drei Generationen liegt heute die von der Preußischen Akademie der Wissenschaften begonnene Gesamtausgabe für die Werke, den Briefwechsel und den Nachlass vollendet vor. Damit ergeben sich für jede Edition kantischer Texte zwei Ausgangspunkte: die Originalausgabe und die Akademie-Ausgabe. Für die hier vorgelegten Ausgaben ist jeweils eine bestimmte, im Apparat angegebene Originalausgabe zugrunde gelegt worden. Alle Abweichungen sowohl von der Originalausgabe als auch von der Akademie-Ausgabe sind im Apparat verzeichnet worden, soweit sie das Verständnis betreffen. Im Ganzen hält sich der hier gegebene Text näher an die Originalausgabe als an die Akademie-Ausgabe. Die Zeichensetzung des kantischen Textes ist so weit wie möglich beibehalten worden.

Die Herausgeber:innen hoffen, dass auch die neuen Ausgaben in die Bedeutung der Kehrbach'schen Ausgaben hineinwachsen werden.

*Gottfried Martin, Ingeborg Heidemann,
Joachim Kopper, Gerhard Lehmann*

Inhalt

Vorrede 15

Einleitung 21

- I. Von der Einteilung der Philosophie 21
 - II. Vom Gebiete der Philosophie überhaupt 25
 - III. Von der Kritik der Urteilkraft, als einem Verbindungsmittel der zwei Teile der Philosophie zu einem Ganzen 29
 - IV. Von der Urteilkraft, als einem a priori gesetzgebenden Vermögen 34
 - V. Das Prinzip der formalen Zweckmäßigkeit der Natur ist ein transzendentes Prinzip der Urteilkraft 37
 - VI. Von der Verbindung des Gefühls der Lust mit dem Begriffe der Zweckmäßigkeit der Natur 45
 - VII. Von der ästhetischen Vorstellung der Zweckmäßigkeit der Natur 49
 - VIII. Von der logischen Vorstellung der Zweckmäßigkeit der Natur 55
 - IX. Von der Verknüpfung der Gesetzgebungen des Verstandes und der Vernunft durch die Urteilkraft 59
- Einteilung des ganzen Werks 65

Erster Teil. Kritik der ästhetischen Urteilkraft 67

Erster Abschnitt. Analytik der ästhetischen Urteilkraft 69

Erstes Buch. Analytik des Schönen 69

1. Moment des Geschmacksurteils, der Qualität nach 69
 - § 1. Das Geschmacksurteil ist ästhetisch 69
 - § 2. Das Wohlgefallen, welches das Geschmacksurteil bestimmt, ist ohne alles Interesse 71
 - § 3. Das Wohlgefallen am Angenehmen ist mit Interesse verbunden 73

- § 4. Das Wohlgefallen am Guten ist mit Interesse verbunden 75
- § 5. Vergleichung der drei spezifisch verschiedenen Arten des Wohlgefallens 79
- 2. Moment des Geschmacksurteils, nämlich seiner Quantität nach 82
 - § 6. Das Schöne ist das, was ohne Begriffe, als Objekt eines allgemeinen Wohlgefallens vorgestellt wird 82
 - § 7. Vergleichung des Schönen mit dem Angenehmen und Guten durch obiges Merkmal 83
 - § 8. Die Allgemeinheit des Wohlgefallens wird in einem Geschmacksurteile nur als subjektiv vorgestellt 86
 - § 9. Untersuchung der Frage: ob im Geschmacksurteile das Gefühl der Lust vor der Beurteilung des Gegenstandes, oder diese vor jener vorhergehe 91
- 3. Moment der Geschmacksurteile nach der Relation der Zwecke, welche in ihnen in Betrachtung gezogen wird 96
 - § 10. Von der Zweckmäßigkeit überhaupt 96
 - § 11. Das Geschmacksurteil hat nichts als die Form der Zweckmäßigkeit eines Gegenstandes (oder der Vorstellungsart desselben) zum Grunde 98
 - § 12. Das Geschmacksurteil beruht auf Gründen a priori 99
 - § 13. Das reine Geschmacksurteil ist von Reiz und Rührung unabhängig 101
 - § 14. Erläuterung durch Beispiele 102
 - § 15. Das Geschmacksurteil ist von dem Begriffe der Vollkommenheit gänzlich unabhängig 107

- § 16. Das Geschmacksurteil, wodurch ein Gegenstand unter der Bedingung eines bestimmten Begriffs für schön erklärt wird, ist nicht rein 111
- § 17. Vom Ideale der Schönheit 116
- 4. Moment des Geschmacksurteils nach der Modalität des Wohlgefallens an dem Gegenstande 124
 - § 18. Was die Modalität eines Geschmacksurteils sei 124
 - § 19. Die subjektive Notwendigkeit, die wir dem Geschmacksurteile beilegen, ist bedingt 126
 - § 20. Die Bedingung der Notwendigkeit, die ein Geschmacksurteil vorgibt, ist die Idee eines Gemeinsinnes 126
 - § 21. Ob man mit Grunde einen Gemeinsinn voraussetzen könne 127
 - § 22. Die Notwendigkeit der allgemeinen Beistimmung, die in einem Geschmacksurteil gedacht wird, ist eine subjektive Notwendigkeit, die unter der Voraussetzung eines Gemeinsinns als objektiv vorgestellt wird 129

Allgemeine Anmerkung zum ersten Abschnitte der Analytik 131

- Zweites Buch. Analytik des Erhabenen 137
- § 23. Übergang von dem Beurteilungsvermögen des Schönen zu dem des Erhabenen 137
 - § 24. Von der Einteilung einer Untersuchung des Gefühls des Erhabenen 141
 - A. Vom Mathematisch-Erhabenen 143
 - § 25. Namenerklärung des Erhabenen 143
 - § 26. Von der Größenschätzung der Naturdinge, die zur Idee des Erhabenen erforderlich ist 148
 - § 27. Von der Qualität des Wohlgefallens in der Beurteilung des Erhabenen 158

B. Vom Dynamisch-Erhabenen der Natur	163
§ 28. Von der Natur als einer Macht	163
§ 29. Von der Modalität des Urteils über das Erhabene der Natur	171
Allgemeine Anmerkung zur Exposition der ästhetischen reflektierenden Urteile	174
Deduktion der reinen ästhetischen Urteile	195
§ 30. Die Deduktion der ästhetischen Urteile über die Gegenstände der Natur darf nicht auf das, was wir in dieser erhaben nennen, sondern nur auf das Schöne, gerichtet werden	195
§ 31. Von der Methode der Deduktion der Geschmacksurteile	197
§ 32. Erste Eigentümlichkeit des Geschmacksurteils	199
§ 33. Zweite Eigentümlichkeit des Geschmacksurteils	203
§ 34. Es ist kein objektives Prinzip des Geschmacks möglich	206
§ 35. Das Prinzip des Geschmacks ist das subjektive Prinzip der Urteilskraft überhaupt	208
§ 36. Von der Aufgabe einer Deduktion der Geschmacksurteile	210
§ 37. Was wird eigentlich in einem Geschmacksurteile von einem Gegenstande a priori behauptet?	212
§ 38. Deduktion der Geschmacksurteile	213
§ 39. Von der Mittelbarkeit einer Empfindung	216
§ 40. Vom Geschmacke als einer Art von sensus communis	219
§ 41. Vom empirischen Interesse am Schönen	224
§ 42. Vom intellektuellen Interesse am Schönen	227
§ 43. Von der Kunst überhaupt	235
§ 44. Von der schönen Kunst	238

- § 45. Schöne Kunst ist eine Kunst, sofern sie zugleich Natur zu sein scheint 240
- § 46. Schöne Kunst ist Kunst des Genies 242
- § 47. Erläuterung und Bestätigung obiger Erklärung vom Genie 244
- § 48. Vom Verhältnisse des Genies zum Geschmack 248
- § 49. Von den Vermögen des Gemüts, welche das Genie ausmachen 252
- § 50. Von der Verbindung des Geschmacks mit Genie in Produkten der schönen Kunst 261
- § 51. Von der Einteilung der schönen Künste 263
- § 52. Von der Verbindung der schönen Künste in einem und demselben Produkte 272
- § 53. Vergleichung des ästhetischen Werts der schönen Künste untereinander 274
- § 54. Anmerkung 281

Zweiter Abschnitt. Dialektik der ästhetischen Urteilskraft 291

- § 55. 291
- § 56. Vorstellung der Antinomie des Geschmacks 292
- § 57. Auflösung der Antinomie des Geschmacks 294
- § 58. Vom Idealismus der Zweckmäßigkeit der Natur sowohl als Kunst, als dem alleinigen Prinzip der ästhetischen Urteilskraft 306
- § 59. Von der Schönheit als Symbol der Sittlichkeit 313
- § 60. Anhang. Von der Methodenlehre des Geschmacks 319

Zweiter Teil. Kritik der teleologischen Urteilskraft 323

- § 61. Von der objektiven Zweckmäßigkeit der Natur 325

Erste Abteilung. Analytik der teleologischen

Urteilkraft 329

- § 62. Von der objektiven Zweckmäßigkeit die bloß formal ist, zum Unterschiede von der materialen 329
- § 63. Von der relativen Zweckmäßigkeit der Natur zum Unterschiede von der innern 336
- § 64. Von dem eigentümlichen Charakter der Dinge als Naturzwecke 341
- § 65. Dinge, als Naturzwecke, sind organisierte Wesen 346
- § 66. Vom Prinzip der Beurteilung der innern Zweckmäßigkeit in organisierten Wesen 352
- § 67. Vom Prinzip der teleologischen Beurteilung der Natur überhaupt als System der Zwecke 354
- § 68. Von dem Prinzip der Teleologie als innerem Prinzip der Naturwissenschaft 360

Zweite Abteilung. Dialektik der teleologischen

Urteilkraft 366

- § 69. Was eine Antinomie der Urteilkraft sei? 366
- § 70. Vorstellung dieser Antinomie 368
- § 71. Vorbereitung zur Auflösung obiger Antinomie 371
- § 72. Von den mancherlei Systemen über die Zweckmäßigkeit der Natur 373
- § 73. Keines der obigen Systeme leistet das, was es vorgibt 378
- § 74. Die Ursache der Unmöglichkeit, den Begriff einer Technik der Natur dogmatisch zu behandeln, ist die Unerklärlichkeit eines Naturzwecks 382
- § 75. Der Begriff einer objektiven Zweckmäßigkeit der Natur ist ein kritisches Prinzip der Vernunft für die reflektierende Urteilkraft 386

- § 76. Anmerkung 391
- § 77. Von der Eigentümlichkeit des menschlichen Verstandes, wodurch uns der Begriff eines Naturzwecks möglich wird 397
- § 78. Von der Vereinigung des Prinzips des allgemeinen Mechanismus der Materie mit dem teleologischen in der Technik der Natur 406

Anhang. Methodenlehre der teleologischen

Urteilkraft 415

- § 79. Ob die Teleologie, als zur Naturlehre gehörend, abgehandelt werden müsse 415
- § 80. Von der notwendigen Unterordnung des Prinzips des Mechanismus unter dem teleologischen in Erklärung eines Dinges als Naturzwecks 417
- § 81. Von der Beigesellung des Mechanismus, zum teleologischen Prinzip in der Erklärung eines Naturzwecks als Naturprodukts 424
- § 82. Von dem teleologischen System in den äußern Verhältnissen organisierter Wesen 429
- § 83. Von dem letzten Zwecke der Natur als eines teleologischen Systems 436
- § 84. Von dem Endzwecke des Daseins einer Welt, d. i. der Schöpfung selbst 444
- § 85. Von der Physikotheologie 448
- § 86. Von der Ethikotheologie 457
- § 87. Von dem moralischen Beweise des Daseins Gottes 466
- § 88. Beschränkung der Gültigkeit des moralischen Beweises 475
- § 89. Von dem Nutzen des moralischen Arguments 485

§ 90. Von der Art des Fürwahrhaltens in einem teleologischen Beweise des Daseins Gottes	489
§ 91. Von der Art des Fürwahrhaltens durch einen praktischen Glauben	498
Allgemeine Anmerkung zur Teleologie	511

Nachwort des Herausgebers 530

Personenregister 534

Namenregister 535

Sachregister 536

Vorrede

zur ersten Auflage, 1790¹

Man kann das Vermögen der Erkenntnis aus Prinzipien a priori die reine Vernunft, und die Untersuchung der Möglichkeit und Grenzen derselben überhaupt die Kritik der reinen Vernunft nennen: ob man gleich unter diesem Vermögen nur die Vernunft in ihrem theoretischen Gebrauche versteht, wie es auch in dem ersten Werke unter jener Benennung geschehen ist, ohne noch ihr Vermögen, als praktische Vernunft, nach ihren besonderen Prinzipien in Untersuchung ziehen zu wollen. Jene geht alsdann bloß auf unser Vermögen, Dinge a priori zu erkennen; und beschäftigt sich also nur mit dem Erkenntnisvermögen, mit Ausschließung des Gefühls der Lust und Unlust und des Begehrungsvermögens; und unter den Erkenntnisvermögen mit dem Verstande nach seinen Prinzipien a priori, mit Ausschließung der Urteilskraft | und der Vernunft (als zum theoretischen Erkenntnis gleichfalls gehöriger Vermögen), weil es sich in dem Fortgange findet, daß kein anderes Erkenntnisvermögen, als der Verstand, konstitutive Erkenntnisprinzipien a priori an die Hand geben kann. Die² Kritik also, welche sie insgesamt, nach dem Antheile den jedes der anderen an dem baren Besitz der Erkenntnis aus eigener Wurzel zu haben vorgeben möchte, sichtet, läßt nichts übrig³, als was der Verstand a priori als

1 zur – 1790: Zusatz B

2 A: geben kann; so, daß die

3 A: nichts übrig läßt

Gesetz für die Natur, als den⁴ Inbegriff von Erscheinungen (deren Form eben sowohl a priori gegeben ist), vorschreibt; verweist aber alle andere reine Begriffe unter die Ideen⁵, die für unser theoretisches Erkenntnisvermögen überschwenglich, dabei aber doch nicht etwa unnütz oder entbehrlich sind, sondern als regulative Prinzipien dienen:⁶ teils die besorglichen Anmaßungen des Verstandes, als ob er (indem er a priori die Bedingungen der Möglichkeit aller Dinge, die er erkennen kann, anzugeben vermag) dadurch auch die Möglichkeit aller Dinge überhaupt in diesen Grenzen beschlossenen habe, zurückzuhalten, teils um ihn selbst in der Betrachtung⁷ der Natur nach einem Prinzip der Vollständigkeit, wiewohl er sie nie | erreichen kann, zu leiten, und dadurch die Endabsicht alles Erkenntnisses zu befördern.

Es war also eigentlich der Verstand, der sein eigenes Gebiet und zwar im Erkenntnisvermögen hat, sofern er konstitutive Erkenntnisprinzipien a priori enthält, welcher durch die im allgemeinen so benannte Kritik der reinen Vernunft gegen alle übrige Kompetenten in sicheren alleinigen⁸ Besitz gesetzt werden sollte. Eben so ist der Vernunft, welche nirgend als lediglich in Ansehung des Begehungsvermögens konstitutive Prinzipien a priori enthält, in der Kritik der praktischen Vernunft ihr Besitz angewiesen worden.

Ob nun die Urteilskraft, die in der Ordnung unserer Erkenntnisvermögen zwischen dem Verstande und der

4 Vorländer: den; B: dem

5 A: alle andere reine Begriffe aber unter die Ideen verweist

6 dienen: Zusatz B

7 A: in Betrachtung

8 B: aber einigen; AA: alleinigen

Vernunft ein Mittelglied ausmacht, auch für sich Prinzipien a priori habe; ob diese konstitutiv oder bloß regulativ sind (und also kein eigenes Gebiet beweisen), und ob sie dem Gefühle der Lust und Unlust, als dem Mittelgliede zwischen dem Erkenntnisvermögen und Begehrungsvermögen (eben so wie der Verstand dem ersteren, die Vernunft aber dem letzteren a priori Gesetze vor[schreiben⁹), a priori die Regel gebe: das ist es, womit sich gegenwärtige Kritik der Urteilskraft beschäftigt.

Eine Kritik der reinen Vernunft, d. i. unseres Vermögens nach Prinzipien a priori zu urteilen, würde unvollständig sein, wenn die der Urteilskraft, welche für sich als Erkenntnisvermögen darauf auch Anspruch macht, nicht als ein besonderer Teil derselben abgehandelt würde; obgleich ihre Prinzipien in einem System der reinen Philosophie keinen besonderen Teil zwischen der theoretischen und praktischen ausmachen dürfen, sondern im Notfalle jedem von beiden gelegentlich angeschlossen werden können. Denn, wenn ein solches System unter dem allgemeinen Namen der Metaphysik einmal zustande kommen soll (welches ganz vollständig zu bewerkstelligen, möglich, und für den Gebrauch der Vernunft in aller Beziehung höchst wichtig ist): so muß die Kritik den Boden zu diesem Gebäude vorher so tief, als die erste Grundlage des Vermögens von der Erfahrung unabhängiger Prinzipien liegt, erforscht haben, damit es nicht an irgendeinem Teile sinke, welches den Einsturz des Ganzen unvermeidlich nach sich ziehen würde.

| Man kann aber aus der Natur der Urteilskraft (deren richtiger Gebrauch so notwendig und allgemein erforder-

9 A: vorschreibt

lich ist, daß daher unter dem Namen des gesunden Verstandes kein anderes, als eben dieses Vermögen gemeinet wird) leicht abnehmen, daß es mit großen Schwierigkeiten begleitet sein müsse, ein eigentümliches Prinzip derselben auszufinden (denn irgendeins muß sie¹⁰ a priori in sich enthalten, weil sie¹⁰ sonst nicht, als ein besonderes Erkenntnisvermögen, selbst der gemeinsten Kritik ausgesetzt sein würde), welches gleichwohl nicht aus Begriffen a priori abgeleitet sein muß; denn die gehören dem Verstande an, und die Urteilskraft geht nur auf die Anwendung derselben. Sie soll also selbst einen Begriff angeben, durch den eigentlich kein Ding erkannt wird, sondern der nur ihr selbst zur Regel dient, aber nicht zu einer objektiven, der sie ihr Urteil anpassen kann, weil dazu wiederum eine andere Urteilskraft erforderlich sein würde, um unterscheiden zu können, ob es der Fall der Regel sei oder nicht.

Diese Verlegenheit wegen eines Prinzips (es sei nun ein subjektives oder objektives) findet sich hauptsächlich in denjenigen Beurteilungen, die man | ästhetisch nennt, die das Schöne und Erhabne, der Natur oder der Kunst, betreffen. Und gleichwohl ist die kritische Untersuchung eines Prinzips der Urteilskraft in denselben das wichtigste Stück einer Kritik dieses Vermögens. Denn, ob sie gleich für sich allein zum Erkenntnis der Dinge gar nichts beitragen, so gehören sie doch dem Erkenntnisvermögen allein an, und beweisen eine unmittelbare Beziehung dieses Vermögens auf das Gefühl der Lust oder Unlust nach irgendeinem Prinzip a priori, ohne es mit dem, was Bestimmungsgrund des Begehrensvermögens sein kann, zu vermengen, weil dieses

10 B: es; AA: sie

seine Prinzipien a priori in Begriffen der Vernunft hat. – Was aber die logische¹¹ Beurteilung der Natur anbelangt, da, wo die Erfahrung eine Gesetzmäßigkeit an Dingen aufstellt, welche zu verstehen oder zu erklären der allgemeine Verstandesbegriff vom Sinnlichen nicht mehr zulangt, und die Urteilskraft aus sich selbst ein Prinzip der Beziehung des Naturdinges auf das unerkennbare Übersinnliche nehmen kann, es auch nur in Absicht auf sich selbst zum Erkenntnis der Natur brauchen muß, da kann und muß ein solches Prinzip a priori zwar zum Erkenntnis der Weltwesen angewandt | werden, und eröffnet zugleich Aussichten, die für die praktische Vernunft vorteilhaft sind: aber es hat keine unmittelbare Beziehung auf das Gefühl der Lust und Unlust, die gerade das Rätselhafte in dem Prinzip der Urteilskraft ist, welches eine besondere Abteilung in der Kritik für dieses Vermögen notwendig macht, da die logische Beurteilung nach Begriffen (aus welchen niemals eine unmittelbare Folgerung auf das Gefühl der Lust und Unlust gezogen werden kann) allenfalls dem theoretischen Teile der Philosophie, samt einer kritischen Einschränkung derselben, hätte angehängt werden können.

Da die Untersuchung des Geschmacksvermögens, als ästhetischer Urteilskraft, hier nicht zur Bildung und Kultur des Geschmacks (denn diese wird auch ohne alle solche Nachforschungen, wie bisher, so fernerhin, ihren Gang nehmen), sondern bloß in transzendentaler Absicht angesetzt wird; so wird sie, wie ich mir schmeichle, in Ansehung der Mangelhaftigkeit jenes Zwecks auch mit Nachsicht beurteilt werden. Was aber die letztere Absicht be-

11 Rosenkranz: teleologische

trifft, so muß sie sich auf die strengste Prüfung gefaßt machen. Aber auch da kann die große Schwierigkeit, ein Problem, welches die Natur so verwickelt hat, aufzulösen, einiger nicht | ganz zu vermeidenden Dunkelheit in der Auflösung desselben, wie ich hoffe, zur Entschuldigung dienen, wenn nur, daß das Prinzip richtig angegeben worden, klar genug dargetan ist; gesetzt, die Art das Phänomen der Urteilskraft davon abzuleiten, habe nicht alle Deutlichkeit, die man anderwärts, nämlich von einem Erkenntnis nach Begriffen, mit Recht fordern kann, die ich auch im zweiten Teile dieses Werks erreicht zu haben glaube.

Hiemit endige ich also mein ganzes kritisches Geschäft. Ich werde ungesäumt zum Doktrinalen schreiten, um, wo möglich, meinem zunehmenden Alter die dazu noch einigermaßen günstige Zeit noch abzugewinnen. Es versteht sich von selbst, daß für die Urteilskraft darin kein besonderer Teil sei, weil in Ansehung derselben die Kritik statt der Theorie dient; sondern daß nach der Einteilung der Philosophie in die theoretische und praktische, und der reinen, in eben solche Teile, die Metaphysik der Natur und die der Sitten jenes Geschäft ausmachen werden.

Einleitung

I

Von der Einteilung der Philosophie

Wenn man die Philosophie, sofern sie Prinzipien der Vernunftkenntnis der Dinge (nicht bloß, wie die Logik, Prinzipien der Form des Denkens überhaupt¹, ohne Unterschied der Objekte) durch Begriffe enthält, wie gewöhnlich in die theoretische und praktische einteilt: so verfährt man ganz recht. Aber alsdann müssen auch die Begriffe, welche den Prinzipien dieser Vernunftkenntnis ihr Objekt anweisen, spezifisch verschieden sein, weil sie sonst zu keiner Einteilung berechtigen würden, welche jederzeit eine Entgegensetzung der Prinzipien, der zu den verschiedenen Teilen einer Wissenschaft gehörigen Vernunftkenntnis, voraussetzt.

Es sind aber nur zweierlei Begriffe, welche eben so viel verschiedene Prinzipien der Möglichkeit ihrer Gegenstände zulassen: nämlich die Naturbegriffe und der Freiheitsbegriff. Da nun die ersteren ein theoretisches Erkenntnis nach Prinzipien a priori möglich machen, der zweite aber in Ansehung derselben nur ein negatives Prinzip (der bloßen Entgegensetzung) schon in seinem Begriffe bei sich führt, dagegen für die Willensbestimmung erweiternde Grundsätze, welche darum praktisch heißen, errichtet: so wird die Philosophie in zwei, den Prinzipien nach ganz verschiedene, Teile, in die theoretische als Na-

1 A: nicht bloß, wie die Logik tut, die der Form des Denkens überhaupt

turphilosophie, und die praktische als Moralphilosophie (denn so wird die praktische Gesetzgebung der Vernunft nach dem Freiheitsbegriffe genannt) mit Recht eingeteilt. Es hat aber bisher ein großer Mißbrauch mit diesen Ausdrücken zur Einteilung der verschiedenen Prinzipien, und mit ihnen auch der Philosophie, geherrscht: indem man das Praktische nach Naturbegriffen mit dem Praktischen nach dem Freiheitsbegriffe für einerlei nahm, und so, unter denselben Benennungen einer theoretischen und praktischen Philosophie, eine Einteilung machte, durch welche (da beide Teile einerlei Prinzipien haben konnten) in der Tat nichts eingeteilt war.

Der Wille, als Begehrungsvermögen, ist nämlich eine von den mancherlei Naturursachen in der Welt, nämlich diejenige, welche nach Begriffen wirkt; und alles, was als durch einen Willen möglich (oder notwendig) vorgestellt wird, heißt praktisch-möglich (oder notwendig): zum Unterschiede von der physischen Möglichkeit oder Notwendigkeit einer Wirkung, wozu die | Ursache nicht durch Begriffe (sondern, wie bei der leblosen Materie, durch Mechanism, und bei Tieren, durch Instinkt) zur Kausalität bestimmt wird. – Hier wird nun in Ansehung des Praktischen unbestimmt gelassen: ob der Begriff, der der Kausalität des Willens die Regel gibt, ein Naturbegriff, oder ein Freiheitsbegriff sei.

Der letztere Unterschied aber ist wesentlich. Denn, ist der die Kausalität bestimmende Begriff ein Naturbegriff, so sind die Prinzipien technisch-praktisch; ist er aber ein Freiheitsbegriff, so sind diese moralisch-praktisch: und weil es in der Einteilung einer Vernunftwissenschaft gänzlich auf diejenige Verschiedenheit der Gegenstände

ankommt, deren Erkenntnis verschiedener Prinzipien bedarf, so werden die ersteren zur theoretischen Philosophie (als Naturlehre) gehören, die andern² aber ganz allein den zweiten Teil, nämlich (als Sittenlehre) die praktische Philosophie, ausmachen.

Alle technisch-praktische Regeln (d. i. die der Kunst und Geschicklichkeit überhaupt, oder auch der Klugheit, als einer Geschicklichkeit auf Menschen und ihren Willen Einfluß zu haben), so fern ihre Prinzipien auf Begriffen beruhen, müssen nur als Korollarien zur theoretischen Philosophie gezählt werden. Denn sie betreffen nur die Möglichkeit der Dinge nach Naturbegriffen, wozu nicht allein die Mittel, die in der Natur dazu anzutreffen sind, sondern selbst der Wille (als Begehrungs-, mithin als Naturvermögen) gehört, sofern er durch Triebfe|dern der Natur jenen Regeln gemäß bestimmt werden kann. Doch heißen dergleichen praktische Regeln nicht Gesetze (etwa so wie physische), sondern nur Vorschriften: und zwar darum, weil der Wille nicht bloß unter dem Naturbegriffe, sondern auch unter dem Freiheitsbegriffe steht, in Beziehung auf welchen die Prinzipien desselben Gesetze heißen, und, mit ihren Folgerungen, den zweiten Teil der Philosophie, nämlich den praktischen, allein ausmachen.

So wenig also die Auflösung der Probleme der reinen Geometrie zu einem besonderen Teile derselben gehört, oder die Feldmeßkunst den Namen einer praktischen Geometrie, zum Unterschiede von der reinen, als ein zweiter Teil der Geometrie überhaupt verdient: so und noch weniger, darf die mechanische oder chemische Kunst der Expe-

2 A: zweiten

rimente oder der Beobachtungen für einen praktischen Teil der Naturlehre, endlich die Haus- Land- Staatswirtschaft, die Kunst des Umganges, die Vorschrift der Diätetik, selbst nicht die allgemeine Glückseligkeitslehre, sogar nicht einmal die Bezähmung der Neigungen und Bändigung der Affekten zum Behuf der letzteren, zur praktischen Philosophie gezählt werden, oder die letzteren wohl gar den zweiten Teil der Philosophie überhaupt ausmachen; weil sie insgesamt nur Regeln der Geschicklichkeit, die mithin nur technisch-praktisch sind, enthalten, um eine Wirkung hervorzubringen, die nach Naturbegriffen der Ursachen und Wirkungen möglich ist, welche, da sie zur theoretischen Philosophie gehören, jenen Vorschriften als bloßen Korollarien aus derselben (der Naturwissenschaft) unterworfen sind, und also³ keine Stelle in einer besonderen Philosophie, die praktische genannt, verlangen können. Dagegen machen die moralisch-praktischen Vorschriften, die sich gänzlich auf dem Freiheitsbegriffe, mit völliger Ausschließung der Bestimmungsgründe des Willens aus der Natur, gründen, eine ganz besondere Art von Vorschriften aus: welche auch, gleich den Regeln, welchen⁴ die Natur gehorcht, schlechthin Gesetze heißen, aber nicht, wie diese, auf sinnlichen Bedingungen, sondern auf einem übersinnlichen Prinzip beruhen, und, neben dem theoretischen Teile der Philosophie, für sich ganz allein, einen anderen Teil, unter dem Namen der praktischen Philosophie, fordern.

Man siehet hieraus, daß ein Inbegriff praktischer Vorschriften, welche die Philosophie gibt, nicht einen beson-

3 unterworfen – also: Zusatz B

4 A: denen

deren, dem theoretischen zur Seite gesetzten, Teil derselben darum ausmache, weil sie praktisch sind; denn das könnten sie sein, wenn ihre Prinzipien gleich gänzlich aus der theoretischen Erkenntnis der Natur hergenommen wären (als technisch-praktische Regeln); sondern, weil und wenn ihr Prinzip gar nicht vom Naturbegriffe, der jederzeit sinnlich bedingt ist, entlehnt ist, mithin auf dem Übersinnlichen, welches der Freiheitsbegriff allein durch formale Gesetze kennbar macht, beruht, und sie also moralisch-praktisch, d. i. nicht bloß Vorschriften und Regeln in dieser oder jener Absicht, sondern, ohne vorgehende⁵ Bezugnehmung auf Zwecke und Absichten, Gesetze sind.

II

Vom Gebiete der Philosophie überhaupt

So weit Begriffe a priori ihre Anwendung haben, so weit reicht der Gebrauch unseres Erkenntnisvermögens nach Prinzipien, und mit ihm die Philosophie.

Der Inbegriff aller Gegenstände aber, worauf jene Begriffe bezogen werden, um, wo möglich, ein Erkenntnis derselben zustande zu bringen, kann, nach der verschiedenen Zulänglichkeit oder Unzulänglichkeit unserer Vermögen zu dieser Absicht, eingeteilt werden.

Begriffe, sofern sie auf Gegenstände bezogen werden, unangesehen, ob ein Erkenntnis derselben möglich sei oder nicht, haben ihr Feld, welches bloß nach dem Verhältnisse, das ihr Objekt zu unserem Erkenntnisvermögen überhaupt

5 AA: vorhergehende

hat, bestimmt wird. – Der Teil dieses Feldes, worin für uns Erkenntnis möglich ist, ist ein Boden (territorium) für diese Begriffe und das dazu erforderliche Erkenntnisvermögen. Der Teil des Bodens, worauf diese gesetzgebend sind, ist das Gebiet (ditio) dieser Begriffe und der ihnen zustehenden Erkenntnisvermögen. Erfahrungsbegriffe haben also | zwar ihren Boden in der Natur, als dem Inbegriffe aller Gegenstände der Sinne, aber kein Gebiet (sondern nur ihren Aufenthalt, domicilium); weil sie zwar gesetzlich erzeugt werden, aber nicht gesetzgebend sind, sondern die auf sie gegründeten Regeln empirisch, mithin zufällig, sind.

Unser gesamtes Erkenntnisvermögen hat zwei Gebiete, das der Naturbegriffe, und das des Freiheitsbegriffs; denn durch beide ist es a priori gesetzgebend. Die Philosophie teilt sich nun auch, diesem gemäß, in die theoretische und die praktische⁶. Aber der Boden, auf welchem ihr Gebiet errichtet, und ihre Gesetzgebung⁷ ausgeübt wird, ist immer doch nur der Inbegriff der Gegenstände aller möglichen Erfahrung, sofern sie für nichts mehr als bloße Erscheinungen genommen werden; denn ohnedas würde keine Gesetzgebung des Verstandes in Ansehung derselben gedacht werden können.

Die Gesetzgebung durch Naturbegriffe geschieht durch den Verstand, und ist theoretisch. Die Gesetzgebung durch den Freiheitsbegriff geschieht von der Vernunft, und ist bloß praktisch. Nur allein im Praktischen kann die Vernunft

6 A: und praktische

7 A: auf dem ihr Gebiet errichtet wird, und auf welchem ihre Gesetzgebung

gesetzgebend sein; in Ansehung des theoretischen Erkenntnisses (der Natur) kann sie nur (als gesetzkundig, vermitteltst des Verstandes) aus gegebenen Gesetzen durch Schlüsse Folgerungen ziehen, die doch immer nur bei der Natur stehen bleiben. Umgekehrt aber, wo Regeln praktisch sind, ist die Vernunft | nicht darum sofort gesetzgebend, weil sie⁸ auch technisch-praktisch sein können.

Verstand und Vernunft haben also zwei verschiedene Gesetzgebungen auf einem und demselben Boden der Erfahrung, ohne daß eine der anderen Eintrag tun darf. Denn so wenig der Naturbegriff auf die Gesetzgebung durch den Freiheitsbegriff Einfluß hat, ebensowenig stört dieser die Gesetzgebung der Natur. – Die Möglichkeit, das Zusammenbestehen beider Gesetzgebungen und der dazu gehörigen Vermögen in demselben Subjekt sich wenigstens ohne Widerspruch zu denken, bewies die Kritik der reinen Vernunft, indem sie die Einwürfe dawider durch Aufdeckung des dialektischen Scheins in denselben vernichtete.

Aber, daß diese zwei verschiedenen Gebiete, die sich zwar nicht in ihrer Gesetzgebung, aber doch in ihren Wirkungen in der Sinnenwelt unaufhörlich einschränken⁹, nicht eines ausmachen, kommt daher: daß der Naturbegriff zwar seine Gegenstände in der Anschauung, aber nicht als Dinge an sich selbst, sondern als bloße Erscheinungen, der Freiheitsbegriff dagegen in seinem Objekte zwar ein Ding an sich selbst, aber nicht in der Anschauung vorstellig machen, mithin keiner von beiden ein theoretisches Erkenntnis von seinem Objekte (und selbst dem denkenden

8 C: jene

9 A: einschränkten

Subjekte) als Dinge an sich verschaffen kann, welches das Übersinnliche sein würde, wovon man die Idee zwar der Möglichkeit aller jener | Gegenstände der Erfahrung unterlegen muß, sie selbst aber niemals zu einem Erkenntnis erheben und erweitern kann.

Es gibt also ein unbegrenztes, aber auch unzugängliches Feld für unser gesamtes Erkenntnisvermögen, nämlich das Feld des Übersinnlichen, worin wir keinen Boden für uns finden, also auf demselben weder für die Verstandes- noch Vernunftbegriffe ein Gebiet zum theoretischen Erkenntnis haben können; ein Feld, welches wir zwar zum Behuf des theoretischen sowohl als praktischen Gebrauchs der Vernunft mit Ideen besetzen müssen, denen wir aber in¹⁰ Beziehung auf die Gesetze aus dem Freiheitsbegriffe, keine andere als praktische Realität verschaffen können, wodurch demnach unser theoretisches Erkenntnis nicht im mindesten zu dem Übersinnlichen erweitert wird.

Ob nun zwar eine unübersehbare Kluft zwischen dem Gebiete des Naturbegriffs, als¹¹ dem Sinnlichen, und dem Gebiete des Freiheitsbegriffs, als dem Übersinnlichen, befestigt ist, so daß von dem ersteren zum anderen (also mittelst des theoretischen Gebrauchs der Vernunft) kein Übergang möglich ist, gleich als ob es so viel verschiedene Welten wären, deren erste¹² auf die zweite keinen Einfluß haben kann: so soll doch diese auf jene einen Einfluß haben, nämlich der Freiheitsbegriff soll den¹³ durch seine Gesetze aufgegebenen Zweck in der Sinnenwelt wirklich ma-

10 A: denen wir in

11 A: also

12 A: davon die erste

13 A: Freiheitsbegriff den